

LE	WIHO	STA	FV
MARKTGEMEINDEAMT 9473 Lavamünd 65			
ein- gelangt - 2. Aug. 2024			
GTS	KG	CO	BU
BOM	AL	BA1	BA2

Datum	31.07.2024
Zahl	WO6-STVO-4745/2021 (005/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-4745/2021(005/2024), vom 31.7.2024, womit für nachstehende Verkehrsflächen im Bereich des Hauptplatzes Lavamünd, Gemeinde Lavamünd, dauernde Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs verfügt werden.

Gemäß § 43 und § 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1

Entsprechend der planlichen Darstellung laut Anlage wird für folgende Parkplätze an der Lavamünder Straße B 80, jeweils für einen PKW-Stellplatz, ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für Fahrzeuge die nach der Bestimmung des § 29b Abs. 4 StVO gekennzeichnet sind (Behindertenfahrzeuge), verfügt:

- auf dem Grundstück Nr. 821/3, KG 77117 Lavamünd direkt neben der Bushaltestelle auf Höhe des Wohnhauses Lavamünd Nr. 47, 9473 Lavamünd
- auf dem Grundstück Nr. 37, KG 77117 Lavamünd direkt vor dem Kulturhaus Lavamünd, Lavamünd Nr. 10, 9473 Lavamünd

§ 2

Das Halte- und Parkverbot ist durch Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52a) Ziffer 13 b StVO 1960 "Halten und Parken verboten", mit den Zusatztafeln gemäß § 54 lit. h StVO



kundzumachen.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung des § 34 der Straßenverkehrsordnung 1960 auszustatten und gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 50 und 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 anzubringen.

§ 4

Die ordnungsgemäße Anbringung der Verkehrszeichen hat durch den Straßenerhalter zu erfolgen.

§ 5

Der genaue Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist der Bezirkshauptmannschaft **schriftlich mitzuteilen.**

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 7

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 25.9.2008 zu Zahl WO6-STVO-2321(004) verordnete Behindertenparkplatz an der B 80, nächst dem Gasthaus Adlerwirt aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Der derzeit bestehende Behindertenparkplatz, überbaut durch eine Haltestelle, ist zu entfernen. Die übrigen Bestimmungen der genannten Verordnung bleiben aufrecht und in Kraft.

§ 8

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:



Mag. Georg Fejan

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Lavamünd, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Polizeiinspektion Lavamünd, Lavamünd 100, 9473 Lavamünd;
4. Anschlag an die Amtstafel im Hause
5. z.A.

- 9. Aug. 2024 

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

